

Contrahten von freyen Stücken davon wolten abstehen / welches sie also Macht haben. Allein wider des andern Willen kan einer von solchem Contractu nicht abweichen / wenn er gleich Neuekauff geben und das Interesse præstiren wolte. *per text. hic express. conf. Carpzov. P. 2. C. 33. def. 14.* Wobey jedoch allerdings acht zu haben / ob die gekaufften Sachen von dem Verkäufer können gelieffert werden / oder nicht? Auf den ersten Fall muß der Käufer nothwendig den Kauff halten / die verkaufften Sachen extradiren / und kan ob præstationem interesse davon nicht befreyet werden. Kan er aber die verkaufften Sachen nicht lieffern und ist solches in seinem Vermögen nicht / so ist es genug / wenn er das Interesse bezahlet. Welches auch diese Ordnung also confirmiret / in den Worten: und er solches in Besitz und Hand hat. *Conf. Brunn. ad l. 4. C. de act. emt.*

Das XXVIII. Capitel.

Daß Meyer- und Rot-Höfe / auch Aecker / Wische und Kämpfe / Garten und ander Stück ermeldter Höfe ohn Unser und der Gutsherrn Wissen / Willen und Consens nicht sollen verändert und mit Schulden beschweret werden.

Wobwol die Vernunft einem jeden sagt / auch im Rechten klarlich verboten / daß er nicht soll auf frembde Güter ohn der Obrigkeit und der Gutsherrn Wissen und Bewilligung Geld aus thun oder ander Contracte machen: und es klar am Tage / wenn das nicht in acht genommen / daß die Höfe in geringer Zeit Uns und den Interessenten zu merklichem

lichem